

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FACHABTEILUNG 13A

GZ: FA 13A-11.10-106/2005

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die PORR Technobau und Umwelt AG, Thalerhofstraße 88, 8141 Unterpremstätten, vertreten durch die Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Anton Bilek & Dipl.- Ing. Gunther Krischner hat am 11. November 2005, eingelangt am 14. November 2005 den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) i.d.F. BGBl. I Nr.14/2005 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „Neuerrichtung einer Test- und Autosportanlage (Auto-Testcenter Voitsberg, ATC)“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 3 Zahl 17, Spalte 3 Zahl 24 und Spalte 2 Zahl 46 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Mit Edikt vom 23. Dezember 2005 wurde das Vorhaben „Auto Test Center Voitsberg, ATC“ gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr.10/2004 kundgemacht und jedermann konnte binnen sechs Wochen eine Stellungnahme abgeben.

Die für das Projekt in Anspruch genommene Fläche beträgt am ATC-Areal nunmehr 51 ha; dazu kommen ca. 4,7 ha für Verkehrsinfrastruktur (Zufahrt, Parkplätze). Das Projekt ATC Voitsberg umfasst die Errichtung von Test-, Versuchs- und Trainingsstrecken samt Verwaltungs- und Betriebsanlagen sowie die Errichtung von zwei Naturtribünen. Hiezu werden notwendige Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen errichtet, wie eine neue Zufahrtsstraße und die Errichtung von Besucherparkplätzen außerhalb des ATC Areals. Die gesamte Betriebsanlage wird eingezäunt. Die Anlage dient der Nutzung für das Automobilcluster Steiermark sowie der Durchführung von Fahr- und Sicherheitstrainings und der Durchführung von Motorsportveranstaltungen. Eine Lärmmessanlage für die Einhaltung der zulässigen Werte während der Betriebszeiten wird installiert. Im Winter findet eine eingeschränkte Nutzung statt.

Projektmodifikationen bzw. -ergänzungen gegenüber dem Edikt vom 23. Dezember 2005 umfassen: die Lage der Besucherparkplätze; die Einrichtung einer Bushaltestelle für die Besucher und die Verbesserung der Erreichbarkeit für Fußgänger, sowie die Verbesserung der Not- und Fluchtwege. Weiters wurden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen gesetzt. Das Amphibienschutzgebiet wurde verlegt.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 16. Juni 2006 bis 28. Juli 2006

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock,
- beim Stadtgemeindeamt Voitsberg, Hauptplatz 1, 8570 Voitsberg,

während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Parteistellung:

Im oben angeführten Verfahren haben jeweils jene Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, Parteistellung. Ebenfalls Parteistellung haben die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen.

Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind.

Gemäß § 44b AVG 1991 geht die Parteistellung verloren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftliche Einwendungen** erheben.

Bürgerinitiativen, die eine schriftliche Stellungnahme eingebracht haben, können gemäß § 19 Abs. 2 UVP-G 2000 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen die innerhalb der Frist von **16. Juni 2006 bis 28. Juli 2006** bei der Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) einlangen.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der vorläufige Zeitplan ist auch im Internet unter der Adresse: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10015670/9894/> abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2005
- §§ 44 a, b AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004

Graz, am 13. Juni 2006

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i. V.: Mag. Peter Helfried Draxler eh.